

Gehaltstarifvertrag
- Textilindustrie Westfalen/Osnabrück -
vom
13. Februar 2019

Zwischen dem

Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., Münster

und der

IG Metall, Bezirksleitung NRW, Düsseldorf

wird in Umsetzung des zentralen Verhandlungsergebnisses vom 13. Februar 2019
folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Gehaltstarifvertrag erstreckt sich:

1. sachlich: auf alle Betriebe und Abteilungen mit textilindustrieller, textil-technologischer und verwandter Fertigung. Miterfasst sind - auch sofern sie einem Textilbetrieb angegliedert sind oder mit ihm in Konzernverbindung stehen - Betriebe/Abteilungen mit Ersatz- und Ergänzungsfertigung bzw. Servicefunktion sowie sonstige Betriebe und Abteilungen, in denen Textilien, Natur-, Kunst- und synthetische Fasern bzw. -stoffe be- und verarbeitet werden.

2. persönlich: auf alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, sofern ihr Entgelt nicht die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Tarifgebunden sind gem. § 3 TVG die Mitglieder der vertrags-schließenden Parteien.

3. räumlich: auf die Regierungsbezirke Münster, Detmold, Arnsberg (ohne Schwelm) und auf den ehem. Regierungsbezirk Osnabrück sowie den Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Regierungsbe-zirk Düsseldorf.

§ 2
Gehaltsregelung

Die ab 1. September 2018 geltenden Tarifsätze der gem. Anlagen 1 und 2 eingestuften Tätigkeiten der kaufmännischen (K) und technischen (T) Angestellten und Meister (M) gelten ab 1. Februar 2019 unverändert weiter und werden ab 1. August 2019 um 2,6 % erhöht. Ab 1. September 2020 werden die Tarifsätze um weitere 2,3 % erhöht. Bei Berechnung der Gehaltssätze sind Ziffern bis zu 0,49 Euro abzurunden und ab 0,50 Euro aufzurunden.

Die Tarifgehälter ergeben sich aus der **Gehaltstafel (Anlage 3)**

§ 3
Grundvergütung für Mehrarbeitsstunden

Die Grundvergütung (Teilungsfaktor) für die Berechnung der Mehrarbeitsstunden beträgt 1/162.

§ 4
Aufrückklausel

Wird ein kaufmännischer/technischer Angestellter in eine höhere Gehaltsgruppe eingruppiert, so ist Tarifgehalt der Tarifsatz der neuen Gruppe, der unmittelbar über dem bisher geltenden Tarifsatz der alten Gruppe liegt. Die davor liegenden Tätigkeitsjahre der neuen Gruppe gelten als abgeleistet.

§ 5
Beschäftigungssicherungsoption

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhung zum 1. August 2019 in Höhe von 2,6 % teilweise oder vollständig absenken. Hiervon ausgenommen ist die Erhöhung für Auszubildende. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

§ 6
Günstigere betriebliche Regelungen

Soweit in den Betrieben günstigere Regelungen bestehen, dürfen sie aus Anlass des Abschlusses dieses Gehaltstarifvertrages nicht geändert oder gekündigt werden.

§ 7
Schlussbestimmungen

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Januar 2021; er kann mit einer Frist von zwei Monaten erstmals zu diesem Zeitpunkt gekündigt werden.

Düsseldorf / Münster, den 13. Februar 2019

Verband der Nordwestdeutschen Textil-
und Bekleidungsindustrie e. V., Münster

IG Metall
Bezirksleitung NRW, Düsseldorf